

## ZVO-Positionspapier

### Überprüfungszeiträume („review periods“) für Chromtrioxid-Zulassungsanträge, insbesondere sog. „Upstream“-Anträge (Stand: 16.10.2018)

Die Verwendung von Chromtrioxid wurde durch Aufnahme in den Anhang XIV zu REACH zulassungspflichtig. Die weite Verbreitung unterschiedlichster Verwendungen in der Galvanotechnik führte zunächst auch im Dialog mit den europäischen Behörden dazu, dass übergeordnete, sogenannte „Upstream“-Anträge für eine effektive Bearbeitung durch die Europäische Chemikalienagentur ECHA anzustreben seien (gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 62(2) und 62(3)). Weit über einhundert Einzelanträge hätten die zuständigen EU-Behörden vor kaum zu bewältigenden Herausforderungen gestellt.

Mittlerweile haben die REACH-Gremien hier ihre Ansicht ins Gegenteil verkehrt. Trotzdem wurde bis dato in gutem Glauben, unter immensen Aufwänden und immer wieder erschwert durch Nachfragen und Zweifel der Gremien eine Vielzahl an Sammelanträgen gestellt, die die tatsächlich real vorhandenen Risiken eindeutig beschreiben. Ebenso sind die begrenzten Substitutionsmöglichkeiten dem technisch versierten Leser sehr klar gemacht worden. Die Alternativlosigkeit der verschiedenen beantragten Verwendungen von Chromtrioxid wurde weder in der Public Consultation noch in Feldtests widerlegt.

Die EU-Kommission hat inzwischen Unterschiede der von der ECHA anfänglich favorisierten generalisierten Antragsstruktur zu Einzelanträgen erkannt. Die betreffenden „Upstream“-Konsortien müssen als Folge der Umsetzung dieser ursprünglich seitens der meinungsbildenden Behörden favorisierten Antragsform nun damit rechnen, eine unzureichend kurze „review period“ von vier Jahren oder gar keine Zulassung zu bekommen.

Die Betriebe erfahren insbesondere in Deutschland eine intensive permanente Überwachung. Störfallbegehungen, diverse IED-Inspektionen (Immissionsschutz, Abwasser, Abfall etc.), Expositionsmessungen durch die Berufsgenossenschaften, Auditierungen zum Beispiel nach 9001:2015 oder ISO 14000, externe Überwachung des Sicherheitsmanagements, Eigenüberwachung durch Abwasser- und Abluftmessungen und Betriebsärztliche Überwachung sind nur einige der Bausteine, die seit Jahren das Risiko durch Gefahrstoffe auf nahe Null reduzieren. Behörden und Betriebe erreichen auf diese Weise den in den Industriestaaten üblichen Lebensstandard, ohne Mensch und Umwelt über Gebühr zu gefährden.

Der ZVO moniert, dass die Lernprozesse der ECHA offensichtlich auf eine Begünstigung spezifischer Einzelanträge hinauslaufen, während für Upstream- bzw. Sammelanträge in der Regel kurze Überprüfungszeiträume erteilt werden. Für Betriebe bedeutet dies, dass die anfänglichen Einschätzungen und Aussagen der europäischen Behörden nicht mehr zutreffen und in Zukunft vermehrt teure Einzelanträge gestellt werden müssten, die sich viele mittelständische Unternehmen kaum leisten können.

Eine pauschale Versagung der Zulassung ist unverhältnismäßig. Hier würde ein industrieller Sektor unverständlicherweise aus den technischen Lieferketten verbannt – und dies vor allem,

weil die anfänglichen Empfehlungen der europäischen Fachbehörde beachtet und umgesetzt wurden.

Gleiches gilt für Überprüfungszeiträume kürzer als sieben Jahre. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die anstehende Entscheidung bereits mehr als ein Jahr nach dem Sunset Date für Chromtrioxid (September 2017) fallen wird, bis zu dem sie hätte vorliegen sollen. Somit stünde den Betrieben zum Neuantrag eine viel zu kurze Vorbereitungszeit zur Verfügung, da es nach dem Überprüfungszeitraum keine Fristverlängerung mehr gibt. Dies ist insbesondere unter der Berücksichtigung, dass nicht mehr auf die bisherige Antragsstruktur zurückgegriffen werden kann und ein gänzlich neuer Zulassungsantrag zu erarbeiten ist, unzumutbar. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wird es praktisch unmöglich sein, frist- und formgerecht neue Anträge zu erstellen.

Substitution von Chromtrioxid ist in den Bereichen, für die eine Zulassung beantragt wurde, nicht möglich, nicht gesichert und vor allem nicht auf mögliche andere Folgen (Sicherheitsfragen, Ressourcennutzung, Langzeiterfahrungen und Garantiezusagen gegenüber Kunden- und Abnehmerbranchen etc.) geprüft. Dieses Ergebnis war für Fachleute vorhersehbar. Die meinungsbildenden Gremien zeigten jedoch auch nach vielfachen Erklärungen und Antragsverfeinerungen auf ihre zahlreichen Rückfragen keine Einsicht.

Der ZVO hat den Eindruck, dass die derzeitigen Meinungsbildungen der Gremien (EU Kommission und REACH-Komitee) durch größere Einsicht (Expertise) in die technischen und Risikozusammenhänge objektiver ausfallen würden. Mangelnde Kenntnis oder mangelndes Verständnis in Regulierungsbehörden darf jedoch nicht Grundlage von Entscheidungen oder für ihre Verschärfung sein. Dies ist auch im Vorsorgeprinzip („precautionary principle“) der EU aus sinnvollen Gründen so niedergelegt. So ist *„eine Berufung auf das Vorsorgeprinzip dann möglich, wenn ein Phänomen, Produkt oder Verfahren potenzielle Gefahren birgt, die durch eine objektive wissenschaftliche Bewertung ermittelt wurden, wenn sich das Risiko nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmen lässt“*.

Der ZVO mahnt dringend an, zu dieser rationalen, nachvollziehbaren, auf Fakten und eindeutigen Kriterien fußenden Begründung von Entscheidungen oder Meinungen zurückzukehren und in den Austausch mit der betroffenen Industrie zu treten.

An die deutsche Bundesregierung stellt der ZVO daher die explizite Forderung, den Industriestandort Deutschland zu wahren. In diesem Zusammenhang sollten die bereits existierenden (obengenannten) Schutzmaßnahmen in der Chemikalienregulierung bei der Abstimmung über Sammelanträge für die Verwendung von Chromtrioxid berücksichtigt werden.

Insbesondere muss die Bundesregierung verhindern, dass aus Änderungen der europäischen Beurteilungskriterien Nachteile – bis hin zum Verlust von insbesondere mittelständischen Betrieben – für die deutsche Industrie erwachsen.